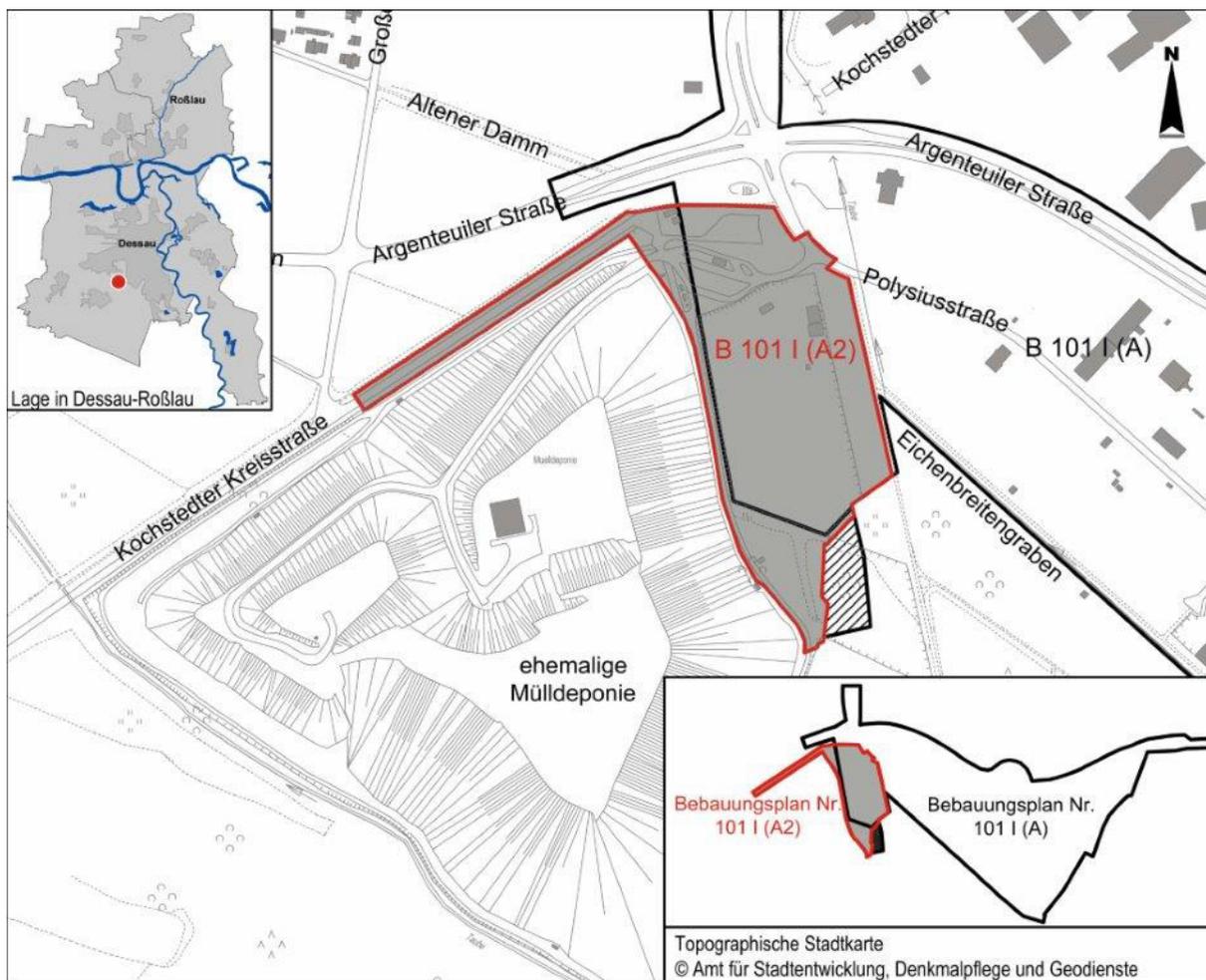


Die Bauhausstadt, in der die Moderne Tradition hat

Bebauungsplan Nr. 101-I (A2) "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie"

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen



Impressum:

Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat VI - Wirtschaft und Stadtentwicklung
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 61
Telefax: 03 40 / 2 04 - 29 61
E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Ansprechpartner/in: Herr Schmidt / Frau Granditzki
Telefon: 03 40/ 2 04 – 1161 / 2761

in Zusammenarbeit mit

Büro für Stadtplanung GbR

Dr.-Ing. W. Schwerdt

Büro für Stadtplanung GbR

Dr. Ing. W. Schwerdt

Humperdinckstraße 16,

06844 Dessau-Roßlau

Telefon: (0340) 61 37 07
Telefax: (0340) 61 74 21
E-Mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de
Internet: www.dr-schwerdt.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kurzübersicht zur Beteiligung.....	5
1.1 Öffentlichkeit.....	5
1.2 Nachbargemeinden.....	6
1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange.....	7
1.4 Naturschutzverbände.....	13
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit.....	14
2.1 Ö 1 – Stellungnahme vom 23.08.2013.....	14
2.2 Ö 2 – Stellungnahme vom 13.08.2013.....	15
2.3 Ö 3 – Stellungnahme vom 13.08.2013.....	16
2.4 Ö 4 – Stellungnahme vom 12.08.2013.....	17
3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden.....	21
3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen.....	21
3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise.....	22
4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	23
4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen.....	23
4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen und Hinweise.....	25
4.3 TÖB 1 – Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 09.01.2015.....	26
4.4 TÖB 1 – Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde – Stellungnahme vom 13.01.2015.....	30
4.5 TÖB 8 – LandesZentrum Wald – Betreuungsförstamt Dessau – Stellungnahme vom 18.12.2014.....	33
4.6 TÖB 10 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Stellungnahme vom 12.12.2014.....	35
4.7 TÖB 11 – Landesamt für Verbraucherschutz (Fachbereich 5 – Arbeitsschutz) – Stellungnahme vom 10.12.2014.....	35
4.8 TÖB 14 – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Bundesforstbetrieb Mittelelbe – Stellungnahme vom 10.12.2014.....	36
4.9 TÖB 19 – Regionale Planungsgemeinschaft – Stellungnahme vom 16.12.2014.....	37
4.10 TÖB 31 – Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft – Stellungnahme vom 30.12.2014.....	38
4.11 TÖB 33 – GASCADE Gastransport GmbH – Stellungnahme vom 09.08.2013.....	39
4.12 TÖB 34 – MITNETZ Gas mbH - Stellungnahme vom 11.12.2014.....	40
4.13 TÖB 34 – MITNETZ Gas mbH - Stellungnahme vom 31.07.2013.....	40
4.14 TÖB 35 – MITNETZ Strom mbH - Stellungnahme vom 04.11.2013.....	41
4.15 TÖB 38 – GDMcom – Stellungnahme vom 12.12.2014.....	43
4.16 TÖB 40 – Unterhaltungsverband Taube-Landgraben – Stellungnahme vom 11.12.2014.....	43
5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung.....	45
5.1 Ämter ohne Stellungnahmen.....	45
5.2 Ämter ohne Einwendungen und Hinweise.....	46
5.3 TÖB 68 – Amt 53 – Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz – Hygieneaufsicht/Umwelthygiene - Stellungnahmen vom 07.01.2015 und 15.08.2013.....	47
5.4 TÖB 76 – Amt 63 – Bauordnungsamt – Stellungnahme vom 17.12.2014.....	48
5.5 TÖB 78 – Amt 66 – Tiefbauamt – Stellungnahme vom 27.01.2015.....	48
5.6 TÖB 80 – Amt 83 – Amt für Umwelt und Naturschutz – Stellungnahme vom 28.01.2015.....	50
6. Stellungnahmen anerkannter Verbände.....	56
6.1 Anerkannte Verbände ohne Stellungnahmen.....	56

6.2 – V 1 – Landesverband des Bundes für Natur und Umwelt - Stellungnahme vom 07.01.2015.....	57
--	----

1.2 Nachbargemeinden

(beteiligte Behörden & TÖB / Nachbargemeinden / Naturschutzvereinigungen)

Ifd. Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahmen zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
N1	Stadt Aken		
N2	Stadt Oranienbaum-Wörlitz		
N3	Stadt Gräfenhainichen		
N4	Stadt Raguhn-Jeßnitz		
N5	<i>Stadt Südliches Anhalt</i>		15.12.2014
N6	<i>Gemeinde Osternienburger Land</i>		15.01.2015
N7	<i>Stadt Zerbst</i>	08.08.2013	14.01.2015
N8	Stadt Coswig (Anhalt)		

1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange

(beteiligte Behörden & TÖB / Nachbargemeinden / Naturschutzvereinigungen)

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
TÖB 1	Landesverwaltungsamt Halle	28.08.2013	09.01.2015
	obere Landesplanungsbehörde		
	Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten		
	obere Luftfahrtbehörde		
	obere Abfall- und Bodenschutzbehörde		13.01.2015
	obere Immissionsschutzbehörde		
	obere Behörde für Wasserwirtschaft		
	obere Behörde für Abwasser		
	obere Naturschutzbehörde		
	Biosphärenreservat: Ref. Großschutzgebiete		
TÖB 2	<i>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie</i>	<i>20.08.2013</i>	<i>15.12.2014</i>
TÖB 3	<i>Deutsche Bahn AG</i>	<i>26.08.2013</i>	<i>15.12.2014</i>
TÖB 4	Polizeidirektion Dessau		
TÖB 5	<i>Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten</i>	<i>18.08.2013</i>	<i>19.12.2014</i>
TÖB 6	Bauernverband		

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
TÖB 7	LandesZentrumWald, Betreuungsförstamt Annaburg		
TÖB 8	Betreuungsförstamt Dessau		18.12.2014
TÖB 9	<i>Landesamt f. Geologie und Bergwesen (LAGB)</i>	20.08.2013	14.01.2015
TÖB 10	<i>Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation</i>	20.08.2013	12.12.2014
TÖB 11	<i>Landesamt f. Verbraucherschutz</i>	04.09.2013	10.12.2014/ 10.03.2015
TÖB 12	Landesbetrieb Hochwasserschutz		
TÖB 13	<i>Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Magdeburg</i>	05.08.2013	11.12.2014
TÖB 14	<i>Bundesforstbetrieb Mittelelbe</i>	02.08.2013	10.12.2014
TÖB 15	<i>Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost</i>	09.08.2013	16.12.2014
TÖB 16	<i>Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost</i>	31.07.2013/ 02.09.2013	16.12.2014
TÖB 17	Wehrbereichsverwaltung Strausberg (BAIUDBw, Bonn)		
TÖB 18	TLG Immobilien GmbH Magdeburg		
TÖB 19	<i>Regionale Planungsgemeinschaft</i>	06.08.2013	16.12.2014

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
TÖB 20	IHK		
TÖB 21	Handwerkskammer		
TÖB 22	Handelsverband Sachsen-Anhalt		
TÖB 26	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH		
TÖB 27	Deutsche Post AG		
TÖB 28	Kabel Deutschland		
TÖB 29	<i>HL komm Telekommunikations GmbH</i>		05.12.2014
TÖB 30	Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig	26.07.2013	05.12.2014
TÖB 31	Stadtwerke Dessau	27.08.2013	30.12.2014
	DVV DATEN- U. TELEKOMMUNIK.		
	DVV DESWA		
	DVV FERNWÄRME		
	DVV GAS		
	DVV KRAFTWERKS GmbH		
	DVV STROM		
	DVV VERKEHRSGESELLSCHAFT		

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
	Stadtwerke Roßlau, Fernwärme GmbH		
TÖB 32	Primacom		
TÖB 33	<i>GASCADE GmbH & Co.KG (ehem. WINGAS)</i>	<i>09.08.2013</i>	
TÖB 34	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS)	31.07.2013	11.12.2014
TÖB 35	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)	04.11.2013	
TÖB 36	<i>Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz</i>	<i>30.07.2013</i>	<i>08.12.2014</i>
TÖB 37	<i>50Hertz Transmission GmbH</i>	<i>31.07.2013</i>	<i>12.12.2014</i>
TÖB 38	<i>GDMcom (Verbundnetz Gas AG)</i>	<i>20.08.2013</i>	<i>12.12.2014</i>
TÖB 39	Heidewasser GmbH		
TÖB 40	Unterhaltungsverb. Taube/Landgraben		11.12.2014
TÖB 42	<i>Naturpark Fläming</i>	<i>05.08.2013</i>	
TÖB 43	Biosphärenreservat Mittelelbe		
TÖB 47	Ortschaftsrat Kochstedt (über Amt 08)		

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
TÖB 58	Ortsbeirat Törten (über Amt 08)		
	Stadtverwaltung Dessau-Roßlau		
TÖB 59	I-08-Gebietsangelegenh. u. Ortschaften		
TÖB 60	I-Gleichstellungsbeauftragte	02.08.2013	
TÖB 61	I-41-Kultur		
TÖB 62	II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung	08.08.2013	
TÖB 63	II-37-Brand-,Katastrophenschutz u. Rettungsdienst		11.12.2014
TÖB 64	II-72-Stadtpflegebetrieb / Abfall /Friedhof		
TÖB 65	V-40-Amt für Bildung und Sport	06.08.2013	
TÖB 66	V-50-Amt für Soziales und Integration		
TÖB 67	V-51-Jugendamt	01.08.20123	
TÖB 68	V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	15.08.2013/ 16.08.2013	23.12.2014/ 07.01.2015
TÖB 69	V- Seniorenbeauftragter		

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
TÖB 70	V- Behindertenbeauftragte		
TÖB 71	VI-60-Bauverwaltungsamt	28.08.2013	
TÖB 72	VI-61-3-Untere Denkmalschutzbehörde	30.08.2013	07.01.2015
TÖB 73	VI-61-4-Stadtentwicklung		
TÖB 74	VI-61-5-Grünplanung		
TÖB 75	VI-62-Vermessungsamt		
TÖB 76	VI-63-Bauordnungsamt	13.08.2013	17.12.2014
TÖB 77	VI-65-Zentr. Gebäudemanagement		
TÖB 78	VI-66-Tiefbauamt	13.08.2013	27.01.2015
TÖB 79	VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing	27.08.2013	
TÖB 80	VI-83-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz	26.08.2013	28.01.2015
TÖB 80a	VI-83-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz – Untere Bodenschutzbehörde		

1.4 Naturschutzverbände

(beteiligte Behörden & TÖB / Nachbargemeinden / Naturschutzvereinigungen)

Ifd. Nr.	Naturschutzverbände	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
V 1	BNU	14.08.2013	07.01.2015
V 2	BUND		
V 3	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.		
V 4	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.		
V 5	NABU		
V 6	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.	29.07.2013	
V 7	NaturFreunde Deutschlands LVB Sachsen-Anhalt e. V		
V 8	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.		
V 9	LVB Sachsen-Anhalt des Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.		
V10	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V		
V11	Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) LVB Sachsen-Anhalt e. V.		
V13	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V.		
V14	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.		

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers / Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers / Dritten aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Begründung dieser Vorlage als Anhang – **aus Datenschutzgründen, soweit erforderlich, nicht zur Veröffentlichung freigegeben!** – beigefügt ist.

2.1 Ö 1 – Stellungnahme vom 23.08.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
<p>... zum geplanten Vorhaben können wir Ihnen mitteilen, dass die DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben im Vorhabengebiet eine Gashochdruckleitung zur Versorgung unseres Werkes mit Wasserstoff betreibt. Wasserstoff ist ein farbloses, geruchloses brennbares Gas das bei Austritt in die Atmosphäre ein hochentzündliches explosionsfähiges Gemisch bildet. Der maximale Betriebsüberdruck der Wasserstoffleitung beträgt 30 bar.</p> <p>Im Bereich unserer Wasserstoffleitung und des dazugehörigen Schutzstreifens (2 m rechts und links der Leitungsachse) müssen die Festlegungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und die Technischen Regeln für Gashochdruckleitungen (TRGL) eingehalten werden. Maßnahmen, die dem Schutzzweck des Schutzstreifens für die Rohrleitung entgegenstehen, sind in diesem Bereich unzulässig. Beider vorgesehenen Nutzung können Gefahren für die Leitung und von der Leitung Gefahren für die Umgebung ausgehen.</p> <p>Die DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben ist von sämtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung der Maßnahme freizuhalten.</p> <p>Anbei übersenden wir Ihnen einen Lageplan aus dem die Trassenführung unserer Wasserstoffleitung ersichtlich ist.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel 034901 / 898550 zur Verfügung.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der in der Stellungnahme angezeigte Schutzstreifen für die Wasserstoffleitung wurde durchgängig, bis auf einen südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes, mit 2,00 m beidseits der Leitungsachse gesichert. Für den angesprochenen südlichen Teilbereich wird es in Abhängigkeit von der Anlagenkonfiguration der BAV (Bioabfallverwertungsanlage) zur Umverlegung des Trassenverlaufes kommen. Die gegenwärtige Anlagenkonfiguration bringt mit sich, dass Teilkomponenten der BAV den Trassenverlauf der Wasserstoffhochdruckleitung überbauen würden. Der Umfang der erforderlichen Umverlegung und die hierfür zweckmäßige Trassenführung werden im Ergebnis der konkreten Anlagenplanung der Bioabfallverwertungsanlage mit dem Verfasser der Stellungnahme, außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens, zu gg. Zeit abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis zur Stellungnahme, dass die DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben von sämtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Planung und der Realisierung der Maßnahme freizuhalten ist, wird beachtet. Somit resultieren im Ergebnis der v. g. Verfahrensweise keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan. In der Begründung zur Planfassung für den Satzungsbeschluss wird im Abschnitt 4.6.8 auf den Gegenstand einer möglichen Umverlegung im in Rede stehenden Teilabschnitt Bezug genommen. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssi-</p>

	cherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.
--	---

2.2 Ö 2 – Stellungnahme vom 13.08.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
<p>Dieses Schreiben ist als Zusatzbemerkung zum Schreiben [REDACTED] (Altener Damm 40) zu betrachten. Wir wenden uns außerdem auch im Namen der [REDACTED] (Birkenbreite/Ecke Große Schaftrift), die sich zur Zeit im Urlaub befindet, an Sie. Wir sind die beiden Familien, die direkt an der Großen Schaftrift wohnen und auch den geringsten Abstand zur ehemaligen Deponie haben.</p> <p>Die Lärm- und Abgasbelastung entlang der Großen Schaftrift nimmt immer stärker zu, da mehr und mehr Anwohner/Innen der Wohngebiete Waldsiedlung und Hirtenhaussiedlung diese Straße nutzen, um auf Arbeit und zurück zu fahren. Auch viele LKWs (z.B. die der Sand- und Kieswerke Gröbzig) nutzen diese Strecke, da es nur zwei statt drei Ampeln zu passieren gilt, um in die Stadt zu gelangen. Die Ampelschaltung für die Linksabbieger Argenteuiler Straße/ Mannheimer Straße verstärkt dies. Wir bitten um Überprüfung der Werte und um Weiterleitung an zuständige Ämter, denn dies hat sich in den letzten 10 Jahren massiv verändert.</p> <p>Nützlich wäre eine Tempo 30 Regelung auf der Großen Schaftrift und eine Veränderung der Ampelregelung, dann würden die Fahrer/innen verstärkt die empfohlene Umgehungsstraße nutzen. Trotz der vorgeschriebenen 50 km/h fahren viele mehr und gefährden so die Radfahrer auf dem Radweg zum Städtischen Klinikum und zu den Wohngebieten Siedlung/ Alten, den Gartenanlagen und zur Schaftrift.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aus den vorgetragenen Gründen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bebauungsplan in der vorliegenden Form nicht im Ergebnis einer sachgerechten Abwägung aufgestellt werden könnte. Die vorgetragenen Gründe sind zwar weitestgehend nachvollziehbar. Den dahinter stehenden Interessen ist aber kein unmittelbarer Zusammenhang mit den Festsetzungsgegenständen des ausgelegten Bebauungsplanentwurfes zuordenbar. Die vorgetragenen Anregungen zu den Verkehrsverhältnissen im Wohnumfeld des Verfassers berühren den Bebauungsplan Nr. 101-I (A2) nicht. Sie sind indes relevant im Rahmen der aktuellen 4. Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans. Die Hinweise werden deshalb an das Tiefbauamt zur Beachtung weiter gereicht.</p>

2.3 Ö 3 – Stellungnahme vom 13.08.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
<p>Nach § 3 (1) des Baugesetzbuches ist möglichst frühzeitig die Mitarbeit der Bürger gefragt. Nun ist hoffentlich der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsarbeit noch nicht überschritten, denn sonst könnte ich mir diese Anmerkungen ersparen.</p> <p>Starke Bedenken habe ich, wenn ich auf Grund der kaum zu vermeidenden Geruchsbelästigung an den Werteverfall meines Wohneigentums denke. Die Belastungen sind noch im Bereich der Studie des Umweltschutzes. Nach §1 (7c) des Baugesetzbuches ist eine entgeltliche umweltbezogene Auswirkung nicht vorliegend. Die Ergebnisse sind ja auch erst nach Jahren nach Inbetriebnahme der BAV erkennbar.</p> <p>Nun sind solche Anlagen des öfteren schon in Betrieb genommen worden, jedoch wurden grössere Entfernung zu einer Wohnanlage gefordert. In unserem Fall sind es nicht mindestens 500 m sondern ca 300 m bis zum nächstliegenden Wohngebäude.</p> <p>Über hohe Belastungen, die uns in den letzten Jahren auferlegt wurden, möchte ich nicht noch weiter klagen. Da eine Aufzeichnung den Charakter meiner Anmerkung zur Standortwahl der BAV vernachlässigen würde.</p> <p>Da ich auf Grund meines Alters und körperlichen Beschaffenheit nicht mein Leben ausserhalb dieses betrieblichen Einflusses gestalten kann, (es fehlt mir sogar die öffentliche Anbindung der Dessauer Verkehrsbetriebe die wir vor Jahren hatten) muss ich die tägliche Belastung hinnehmen. Diese Umweltveränderungen, sowohl im Lärm als auch in der Luft sind nicht zur besseren Lebensqualität geeignet.</p> <p>Ich möchte Ihre Arbeit auch in Zukunft für ein gutes Miteinander einschätzen wollen. denn nur so ist ein vernünftiges Leben möglich.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bereits zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass eine gutachterliche Stellungnahme zu den zu erwartenden Geruchsemissionen einer geplanten Bioabfallvergärungsanlage erarbeitet worden ist. Diese Stellungnahme war für die Stadt Dessau-Roßlau maßgebend, um den Standort der geplanten Bioabfallverwertungsanlage rechtfertigen zu können, d. h. eine Basis zu besitzen, auf der ein Bebauungsplanverfahren zur Standortentwicklung entsprechend begründet werden kann.</p> <p>Gegenstand der v. g. gutachterlichen Stellungnahme zu den zu erwartenden Geruchsemissionen ist, wie in der Stellungnahme des Verfassers korrekt angeführt, die Annahme von 300 m bis zum nächstliegenden Wohngebäude. Im Ergebnis des Gutachtens ist zu konstatieren, dass der Immissionsbeitrag der über den Bebauungsplan als zulässig festgesetzten Bioabfallverwertungsanlage mit max. 2% der Jahresstunden Geruch im Bereich der Wohngebiete nördlich des Deponiegeländes als zu vernachlässigen einzustufen ist. D. h., es resultiert aus dem Anlagenstandort heraus eine so geringe Wahrnehmungshäufigkeit an Gerüchen, so dass diese kaum von den Umgebungsgerüchen zu unterscheiden sein werden und damit auch alle Immissionswerte gemäß GIRL¹ für Wohngebiete weiterhin, auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen, sicher eingehalten werden.</p>

¹ Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) – Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen

2.4 Ö 4 – Stellungnahme vom 12.08.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>In Erwartung der Bekanntmachung zur Aufstellung einer BVA haben in Vorgesprächen viele Bürger hier in Alten ihren Unmut und Bedenken in Diskussionen miteinander zu der BAV geäußert. Da die Auslegung der Bekanntmachung nur 12 Tage dauert und genau in die Haupturlaubszeit fällt, können nur die als Anlage beigefügten Unterschriften übergeben werden.</p> <p>Grundsätzlich ist die Mehrzahl der Bürger für "erneuerbare Energien" .wenn dabei nicht die Lebensqualitäten der Bevölkerung negativ beeinträchtigt werden.</p> <p>Wir hier in Alten haben allerdings schon einige Maßnahmen und Ereignisse zu verkraften, wie eine notwendige aber stark befahrene Umgehungsstraße mit Lärmimmissionen, wie eine Gasspeicheranlage mit Gasbehältern, die teilweise im Grundwasser stehen und in der Einflugschneise des Dessauer Flugplatzes liegen, wie erhöhtes Grundwasser, das unsere Keller öfter überflutet, wie die fehlende Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz der Dessauer Verkehrsbetriebe und nicht zuletzt die Hochspannungsleitung, die unmittelbar an Häusern im Altener Damm vorbei führt und trotz hunderter Unterschriften vor der sogenannten Ersatzinvestition kein Vertreter der Stadt oder des Energieunternehmens unsere Belange angehört hat.</p> <p>Eine weitere Beeinträchtigung unsere Lebensqualität ist nicht hinnehmbar.</p> <p>Bei Ost - Südost Winden haben wir hier sogar die Gerüche von Pauly Biskuit geatmet, obwohl dieser Betrieb deutlich weiter entfernt von unserem Wohngebiet ist, als die vorgesehene BAV und der Geruch vergleichsweise als angenehm zu bezeichnen ist.</p> <p>Jede BAV emittiert mehr oder weniger Gerüche und Lärm und sollte daher so weit wie möglich von Wohngebieten entfernt errichtet werden. Bitte betrachten sie die BAV nicht losgelöst von den oben genannten Belastungen der Altener</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau sieht es als positiv an, dass die Mehrzahl der durch die Stellungnahme vertretenen Bürger "Erneuerbaren Energien" gegenüber aufgeschlossen ist, ist dies doch fester Bestandteil der politischen Willensbildung im Rahmen der Kommunalpolitik für das Stadtgebiet von Dessau-Roßlau. Auch ist bekannt, dass es die aus Sicht des Verfassers der Stellungnahme aufgeführten Konfliktsituationen gibt, welche jedoch nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Festsetzungsgegenständen des aufzustellenden Bebauungsplanes gesehen werden können und in dieser Weise auch nicht einer vertiefenden Betrachtung/Abwägung zugänglich sind. Sie werden aber dennoch nicht vollständig im vorliegenden Planverfahren ausgeblendet, sondern sind, bspw. im Hinblick auf Lärm und Geruch, d. h. vorbelastende Faktoren, im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zu berücksichtigen. So ist im vorliegenden Fall auch verfahren worden.</p> <p>Gegenstand der v. g. gutachterlichen Stellungnahme zu den zu erwartenden Geruchsemissionen ist, wie in der Stellungnahme des Verfassers korrekt angeführt, die Annahme von 300 m bis zum nächstliegenden Wohngebäude. Im</p>

Bürger.	<p>Ergebnis des Gutachtens ist zu konstatieren, dass der Immissionsbeitrag der über den Bebauungsplan als zulässig festgesetzten Bioabfallverwertungsanlage mit max. 2% der Jahresstunden Geruch im Bereich der Wohngebiete nördlich des Deponiegeländes als zu vernachlässigen einzustufen ist. D. h., es resultiert aus dem Anlagenstandort heraus eine so geringe Wahrnehmungshäufigkeit an Gerüchen, so dass diese kaum von den Umgebungsgerüchen zu unterscheiden sein werden und damit auch alle Immissionswerte gemäß GIRL² für Wohngebiete weiterhin, auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen, sicher eingehalten werden.</p> <p>In gleicher Weise wurde die Thematik "Schallimmissionsschutz" fernerhin zum Entwurf des Bebauungsplanes gutachterlich aufgearbeitet. Das Schalltechnische Gutachten stützt sich auf die gleichen Immissionsorte, wie die v. g. gutachterliche Stellungnahme zu Gerüchen. In deren Ergebnis wurden Immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel als Emissionskontingente im Bebauungsplan festgesetzt, die durch Planung und Betrieb der Bioabfallverwertungsanlage nicht überschritten werden dürfen. Hierbei kamen im Sinne der o. g. Vorbelastung, unter Gesichtspunkten des Bestandsschutzes, den im Umfeld des Bebauungsplanes befindlichen gewerblichen Nutzungen eine besondere Bedeutung zu. Die Vorgaben des Bebauungsplanes, im Hinblick auf den Lärmimmissionsschutz, sind jeweils anlagenbezogen aufzugreifen und durch Einzelnachweisführung zu untersetzen. Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Emissionskontingente sicher eingehalten werden können.</p> <p>In Bezug auf die zusätzlichen Verkehre im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzungskonstellation im Bebauungsplangebiet kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass der zusätzliche Verkehr an den maßgebenden Immissionsorten keine immissionsschutzrechtlichen Ansprüche dem Grunde nach hervorbringt. Damit geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass in den in der Stellungnahme angesprochenen relevanten Bereichen gesunde Wohnverhältnisse aufrecht erhalten werden können und eine Beeinträchtigung durch die entwicklungsbezogenen Festsetzungen, im Hinblick auf eine Bioabfallverwertungsanlage im Bebauungsplan Nr. 101-I (A2), nicht gegeben sind.</p>
---------	--

² Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) – Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen

<u>Fragen und Vorschläge zur BAV:</u>	
<ul style="list-style-type: none">• Der zukünftige Schredder im Bereich der jetzigen Grünschnittkompostierung sollte auf Grund der zu erwartenden Lärmemission in einem geschlossenen Gebäude aufgestellt werden.• Der Transport des geschredderten Materiales zur BAV und des Kompostes (Gärreste) von der BAV zum Nachrottebereich sollte über geschlossene Transportbänder erfolgen. Transporte mit LKW verschlechtern die Umweltaspekte einer BAV und bedeuten auch mehr Geruchs- und Lärmbelästigungen.• Wo wird der Inhalt der "Grünen Tonne" bis zur Verarbeitung zwischengelagert? Sie kennen ja den intensiven Geruch dieses Bioabfalles. Die Lagerung sollte schon in einer geschlossenen Halle erfolgen.• Die eigentliche Anlage wird sicherlich nach dem Stand der Technik errichtet, das bedeutet auch die Schallisolierung der Kompressoren.• Im Internet wird eine Entfernung einer BAV zum nächsten Wohngebiet von Stadtverordneten in verschiedenen Städten oftmals von 500 Metern festgeschrieben. Bitte überprüfen Sie eine Verschiebung der BAV in südliche Richtung von ca. SO -100 m im Interesse der Älteren Bürger, auch wenn sich die Investitionskosten erhöhen.	<p>Der vorliegende Bebauungsplan stellt einen Angebotsbepauungsplan dar. Die nachfolgend in der Stellungnahme aufgeführten Punkte besitzen einen sehr konkreten Anlagenbezug. Wie vorstehend zu dieser Stellungnahme ausgeführt, ist im Genehmigungsverfahren für jede Anlagenkomponente rechnerisch nachzuweisen, dass die Festsetzungen zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung im Bebauungsplan eingehalten werden können. Damit obliegt es dem jeweiligen Anlagenbetreiber entsprechende technische Maßnahmen zu veranlassen, um die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente einzuhalten.</p> <p>Die Aufstellung der zukünftigen Schredder obliegt dem anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren. In diesem wird eine derartige gebäudebezogene Konstellation geprüft werden.</p> <p>Auch dieser Hinweis wird anlagenbezogen einer Prüfung unterliegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Transporte mit LKW auch den gewerbebezogenen Lärmemissionen unterliegen und dementsprechend in die Gesamtlärmbeurteilung Eingang finden.</p> <p>Bereits in der gutachterlichen Stellungnahme zu den erwartenden Geruchsemissionen vom 18.06.2013 (Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan) ist dargelegt, dass die angelieferten Bioabfälle direkt in einer geschlossenen Annahmebox abgekippt und zwischengelagert werden sollen. Die Annahmebox soll ständig abgesaugt und die Abluft dem Biofilter zugeführt werden. Somit dürften bei einem ordnungsgemäßen Betriebsablauf keine wahrnehmbaren Gerüche auftreten.</p> <p>In Bezug auf die Schallisolierung der Kompressoren wird auf die vorhergehenden Ausführungen zur anlagenbezogenen Genehmigung verwiesen.</p> <p>Eine Veränderung des Standorts der Bioabfallverwertungsanlage stellt sich auf Grund der o. g. Geruchswahrnehmungshäufigkeiten als nicht erforderlich dar. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die räumlichen Verhältnisse, welche zur Einordnung der Anlage mit all ihren Komponenten nur in dem Teilbereich, welcher gegenwärtig hierfür vorgesehen ist, möglich ist.</p>

<ul style="list-style-type: none">• im Flächennutzungsplan muss festgeschrieben werden, dass keine Erweiterung bzw. Kapazitätserhöhung der dann in Betrieb befindlichen BAV erfolgen darf und dass keine weiteren BAV in diesem Bereich errichtet werden darf.• Weiterhin muss festgeschrieben werden, dass nur die in der Veröffentlichung genannten anerkannten Bioabfälle nach § 2 der Biomasseverordnung, hier der Inhalt der Dessauer grünen Tonne und Grüngut verarbeitet werden und nicht später z. B. Siedlungsabfälle, Klärschlamm, Tierkörper u. ä..• Im Moment wird mit ca. 40 t/d Bioabfall / Grüngut Input in die BAV geplant, das bedeutet nach BimSch eine standortbezogene Vorprüfung dieser Anlage. <p>Wir hoffen, dass wir Sie für die Sorgen der Älteren Bürger sensibilisiert haben und konsequent im Sinne dieser Bürger Entscheidungen treffen.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan ist nicht das städtebauliche Planungsinstrument, um anlagenbezogene Festsetzungen zu treffen. Im Bebauungsplan wird dafür Sorge getragen, dass im Umfeld der Bioabfallverwertungsanlage gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vollständig fortbestehen können. Dieser Aussage haben sich alle anlagenbezogenen Aktivitäten auf den entsprechend festgesetzten Baugebieten oder Versorgungsflächen unterzuordnen. Eine bauabschnittsweise Errichtung entsprechender Anlagen mit Optionen der Kapazitätserhöhung sind hierdurch, sofern sie sich im immissionsschutzrechtlich zulässigen Rahmen bewegen und alle weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden können, nicht ausgeschlossen.</p> <p>Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist auf den in Rede stehenden Flächen ausschließlich die Errichtung baulicher Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung und Verteilung von Strom und Wärme aus Bioabfällen und Grünschnitt zulässig. Siedlungsabfälle, Klärschlamm, Tierkörper u. ä., wie in der Stellungnahme auch genannt, zählen hierzu nicht und sind damit in der Verwertung unzulässig.</p> <p>Eine standortbezogene Vorprüfung nach BImSchG gibt es nicht. Derartige Vorprüfungen auf Umweltverträglichkeit, welche durch die Stellungnahme aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau gemeint sein könnten, erfolgen nach dem Rahmenregelungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG). Das gegenwärtig für den Standort geplante Vorhaben einer Bioabfallverwertungsanlage besitzt eine Feuerungswärmeleistung < 1,0 MW und wird voraussichtlich 130,5 cbm/h Biomethan erzeugen. Damit unterliegt das Vorhaben nicht der Pflicht zur Durchführung einer planbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. UVP-Vorprüfung. Die Schwellenwerte hierfür, gemäß UVPG, Anlage 1 Nr. 1.3.2, werden unterschritten. Im Übrigen wurde für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung.</p>
---	--

3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden

3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Aken • Stadt Oranienbaum-Wörlitz • Stadt Gräfenhainichen • Stadt Raguhn-Jeßnitz • Stadt Südliches Anhalt • Gemeinde Osternienburger Land • Stadt Coswig (Anhalt) 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Aken • Stadt Oranienbaum-Wörlitz • Stadt Gräfenhainichen • Stadt Raguhn-Jeßnitz • Stadt Coswig (Anhalt) 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Zerbst 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>
Stellungnahmen zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Südliches Anhalt • Stadt Osternienburger Land • Stadt Zerbst 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Polizeidirektion Dessau • Bauernverband • Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Annaburg • Betreuungsforstamt Dessau • Landesbetrieb für Hochwasserschutz • Wehrbereichsverwaltung Strausberg • TLG Immobilien GmbH Magdeburg • IHK • Handwerkskammer • Handelsverband Sachsen-Anhalt • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH • Deutsche Post AG • Kabel Deutschland • HL komm Telekommunikations GmbH • Primacom • Heidewasser GmbH • Unterhaltungsverband Taube/Landgraben • Biosphärenreservat Mittelelbe • Ortschaftsrat Kochstedt • Ortsbeirat Törten 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Polizeidirektion Dessau • Bauernverband • Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt Annaburg • Landesbetrieb für Hochwasserschutz • Wehrbereichsverwaltung Strausberg (BAIUDBw Bonn) • TLG Immobilien GmbH Magdeburg • IHK • Handwerkskammer • Handelsverband Sachsen-Anhalt • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH • Deutsche Post AG • Kabel Deutschland • Primacom • GASCADE GmbH & Co. KG • MITNETZ Strom mbH • Heidewasser GmbH • Naturpark Fläming • Ortschaftsrat Kochstedt • Ortsbeirat Törten 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen und Hinweise

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig • GASCADE GmbH & Co. KG • MITNETZ Gas GmbH & Co. KG • Naturpark Fläming e. V. 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>
Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie • Deutsche Bahn AG • Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt • Landesamt für Geologie und Bergwesen • Landesamt für Vermessung und Geoinformation • Landesamt für Verbraucherschutz (Fachbereich 2 – Hygiene) • Landesamt für Verbraucherschutz (Fachbereich 5 – Arbeitsschutz) • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben • Bundesforstbetrieb Mittelelbe • Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost • Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt • Regionale Planungsgemeinschaft • HLkomm Telekommunikations GmbH • Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig • Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz • 50Hertz Transmission GmbH • GDMcom mbH 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

4.3 TÖB 1 – Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 09.01.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:</p>	
<p>1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Eine Betroffenheit der Belange aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht ist nicht gegeben.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p>
<p>2. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) fest, dass der Bebauungsplan Nr. 101 Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie" der Stadt Dessau-Roßlau nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt die Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie ("Scherbelberg").</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der vorgelegte Bebauungsplan ist nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend. Eine landesplanerische Abstimmung stellt sich somit aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde als nicht erforderlich dar. Die Ausführungen in der Stellungnahme stellen sich im Sinne des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes als zutreffend dar.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p>

<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 5,4 ha.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst auch Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 101-I (A) "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A)", von diesem sollen Flächen südlich und westlich erweitert werden (ca. 5000 m²).</p> <p>Es werden Teile der Abfallentsorgungsanlage Kochstedter Kreisstraße überplant, so dass auch eine FNP-Änderung erfolgt (Parallelverfahren zur 5. Änderung des FNP Dessau-Roßlau). Im rechtskräftigen FNP von 2004 wurde die Fläche als gewerbliche Fläche dargestellt. Damit wird der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 16 (2) LPlG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>	
<p>3. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)</p> <p>Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor.</p> <p>Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 13.01.2015 (Abschnitt 5.4 der Abwägung) verwiesen.</p>
<p>4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Stadt Dessau-Roßlau, südwestlich an der Kochstedter Kreisstraße.</p> <p>Das wesentliche Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 101-I (A2) besteht in der planungsrechtlichen Sicherung von Flächen für die Realisierung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV). Es handelt sich um eine Trockenvergärungsanlage mit einem veranschlagten Input von 12.500 t/a Bioabfall ("Biotonne")</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Auf der Planzeichnung zum Satzungsbeschluss wird eine Kennzeichnung des 15% und des darüber hinaus liegenden - Geruchswahrnehmungshäufigkeitsbereiches vorgenommen. Darüber hinaus wird die Begründung zum Sachverhalt redaktionell ergänzt.</p>

und 2.000 t/a Grünschnitt. Die BAV soll im südlichen Teil der Plangebietes auf einer dafür festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen unter Nutzung des bestehenden BHKW errichtet werden. Die Nachrotte sowie die Grünschnittlagerung und -aufbereitung soll außerhalb des Plangebietes auf dem Deponiekörper erfolgen.

Der Betrieb derartiger Anlagen ist typischerweise mit Geruchs-, Staub- und Geräuschemissionen verbunden. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens hat der Planungsträger Immissionsprognosen für Gerüche, Staub und Schall erstellen lassen, die Bestandteil der Planunterlagen sind. Nach Prüfung dieser Fachgutgutachten sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen in der Nachbarschaft des Plangebietes unter Zugrundelegung des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs nicht zu erwarten.

Es bestehen allerdings Bedenken in Bezug auf das Teilgebiet GE. Planungsziel ist nach Abschnitt 6.1 der Begründung ein höchstmögliches Maß an Flexibilität für die gewerbliche Nutzung. Eben dieses Ziel ist in der hier vorgesehenen Standortkonstellation d.h. direkt angrenzend an die beabsichtigte Bioabfallverwertungsanlage nicht möglich. Wie aus der Gutachterlichen Stellungnahme zu den zu erwartenden Geruchsemissionen (Barth & Bitter GmbH (06/2013) Abbildung 6 hervorgeht, würde das Teilgebiet GE weit überwiegend Geruchsimmissionen ausgesetzt sein, die –zum Teil sehr deutlich- den Immissionswert für Gewerbe- und Industriegebiete nach Abschnitt 3.1 der Geruchsimmissions- Richtlinie (GIRL) in Höhe von 15% Geruchswahrnehmungshäufigkeit überschreiten. Erhebliche Geruchsbelästigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes können somit im überwiegenden Teil des Teilgebietes GE nicht ausgeschlossen werden.

Andererseits sind nur solche Flächen gegenüber Gerüchen schutzbedürftig, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen. Das würde die derzeitige Nutzungssituation im Bereich der Recyclinganlage mit ausgedehnten Freilager- und Containerabstellflächen einschließen.

Um das Planungsziel zu verwirklichen, bedarf es aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde somit einer Festsetzung, die eine allgemeine gewerbliche Nutzung auf der in Rede stehenden Fläche ausschließt und nur solche Nut-

Begründung:

Aufgrund der Stellungnahme wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, innerhalb des Bebauungsplans eine Sondergebietsfläche festzusetzen, nicht gefolgt werden.

Im Hinblick auf die Geruchsemissionen hat die Stadt Dessau-Roßlau, im Ergebnis der Stellungnahme, eine ergänzende Untersuchung durch das in der Stellungnahme genannte Gutachterbüro erstellen lassen. Das Ergebnis der Geruchsausbreitungsrechnung wird in die Planfassung für den Satzungsbeschluss des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes übernommen. Es erfolgt eine zeichnerische Kennzeichnung in Verbindung mit einer textlichen Festsetzung zur Klarstellung des Sachverhaltes. Sie ist das Ergebnis einer mit der betroffenen Öffentlichkeit (Pächter des betroffenen Gewerbegrundstücks) und dem Eigentümer der Fläche vorgenommenen Erörterung des Sachverhalts. Das Betriebsregime des am Standort tätigen Unternehmens (Bauschuttrecyclinganlage) kann in Kenntnis der Sachlage im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes (Errichtung der BAV) hinsichtlich anteiliger Flächennutzungen adäquat gesteuert werden. Die Zustimmung des Pächters des von der Überschreitung betroffenen Grundstückseigentümers liegt mit Schreiben vom 23. Juli 2015 vor. Die Intention der Festsetzung entspricht somit der in der Stellungnahme mitgeteilten, nach welcher auf der gekennzeichneten Fläche solche Nutzungen ausgeschlossen werden, die gegenüber Gerüchen empfindlich daherkommen und keinen ständigen Aufenthalt von Personen erfordern. Die Begründung des Bebauungsplanes wird in v. g. Hinsicht unter Kapitel 6.7.2 zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ergänzt.

Die Festsetzung eines Sondergebietes ist aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau vorliegend nicht erforderlich, da auch gewerbliche Flächennutzungen so ausgestaltet werden können, dass sie auf Teilflächen nur einen kurzfristigen Aufenthalt von Personen erfordern. Prädestiniert hierfür ist bspw. die bereits am Standort vorhandene Nutzungskulisse mit einer Bauschuttrecyclinganlage mit den regelmäßig hier anzutreffenden Freilagerflächen. Gleiches würde aber auch für andere gewerbliche Nutzungen mit entsprechender Lagerhaltung und damit im Zusammenhang stehenden temporären Aufenthalten von Personen zutreffen.

<p>zungen zulässt, die nicht gegenüber Gerüchen schutzbedürftig sind d. h. Nutzungen die üblicherweise nur einen kurzzeitigen Aufenthalt von Personen erfordern. Denkbar wäre zum Beispiel die Festsetzung eines Sondergebietes Bauschuttrecycling anstelle des GE-Gebietes.</p>	<p>Das v. g. Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt. Durch die Abstimmung zur Ergänzung der Festsetzung mit den davon Betroffenen wurde zudem den Intentionen des § 4a Abs. 3 BauGB entsprochen.</p>
<p>5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)</p> <p>Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Eine Betroffenheit der Belange aus der Zuständigkeit des Referates 404 ist nicht gegeben. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p>
<p>6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden derzeit keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine Hinweise.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Eine Betroffenheit der Belange des Referates 405 ist nicht gegeben. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p>
<p>7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)</p> <p>Vom Entwurf des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Eine Betroffenheit der Belange des Referates 407 ist nicht gegeben.</p> <p>Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht werden fortlaufend im Vollzug des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes beachtet. Ungeachtet dessen wird auf die Ausführungen zu Kap. 2.1.4 ff (Umweltbericht) der Begründung zum Bebauungsplanentwurf verwiesen.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p>

<p>8. Als obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502)</p> <p>Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor.</p> <p>Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Das Ausbleiben einer Stellungnahme zieht regelmäßig kein Beschlusserfordernis nach sich. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p>
<p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Es entspricht der allgemeinen Verwaltungspraxis, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Kopie der kartografischen Darstellung in der Fassung der Bekanntmachung zu übergeben.</p>

4.4 TÖB 1 – Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde – Stellungnahme vom 13.01.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Bezug nehmend auf die Stellungnahme meines Hauses vom 09.01.2015 zu o. g. Vorhaben, sende ich Ihnen die Stellungnahme der o. g. Behörde zur Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Vom o. g. Bebauungsplan Nr. 101 "Gewerbegebiet Dessau - Mitte"- Teilgebiet I (A2) ist der in Zuständigkeit des Referates 401 befindliche Deponiestandort "Dessau-Kochstedter Kreisstraße" berührt.</p> <p>Für den in den Unterlagen ausgewiesenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mit dem Bescheid vom 28. Apr. 2014 zur Feststellung der endgültigen Stilllegung und Entlassung in die Nachsorge des Teilbereiches I am östli-</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert. Der Vollzug des Bebauungsplanes erfolgt im von der Stellungnahme berührten Bereich erst nach endgültiger Stilllegung der Deponie und dem Beginn der Nachsorgephase.</p> <p>Der angesprochene Bescheid vom 28. April 2014 wurde im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens beachtet und in Bezug auf die mit der Stilllegung formulierten Anforderungen und Maßnahmen im Bebauungsplan-</p>

chen Fuß der Deponie, die Voraussetzungen für die Durchführung der Bebauungsplanung in weiterer Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Bioabfallverwertungsanlage gegeben.

Die mit der Feststellung der endgültigen Stilllegung im Teilbereich I formulierten Anforderungen und Maßgaben zum Bestandschutz für weiterhin erforderliche deponietechnische Nebenanlagen und Überwachungseinrichtungen sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden(siehe Nr. 3.3 Planungsrechtliche Situation der Begründung S. 10/11).

Außerhalb der Teilfläche I befinden sich weitere, zwischenzeitlich im Wesentlichen rekultivierte Flächen der Deponie in der Stilllegungsphase. Eine Entlassung in die Nachsorge, als Grundlage bauplanungsrechtlicher Herangehensweisen ist bisher nicht erfolgt.

Mit den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan, insbesondere in der Prognose Geruchsemissionen - Anlagen 5.7 S. 7 ff. liegen erstmalig konkrete Beschreibungen zum Betriebsablauf und der damit verbundenen anteiligen Inanspruchnahme von Flächen auf dem Deponiekörper außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für die geplante Bioabfallverwertungsanlage vor (siehe u. a. auch Nr. 6.2. Inhalt der Planung bezogen auf Flächen der Abfallbeseitigung S. 24 ff. letzter Absatz und S. 26 der Begründung; Nr. 6.7.1 und 6.7.2 S. 29 ff. Betrachtung Geräusche und Gerüche, S. 37 Nr. 7.4. Abfallentsorgung sowie Gutachten und Prognosen- Anlage 5.1; 5.7; 5.8).

Dazu wird auszugsweise formuliert:

Nr. 7.4. Abfallentsorgung "Reststoffe aus der Verarbeitung der Bioabfallverwertungsanlage werden außerhalb des Plangeltungsbereiches auf Teilflächen der benachbarten Deponie gelagert."

Anlage 5.1 - Schalltechnisches Gutachten Nr. 5 Örtliche Situation "Nachrotte mit angeschlossener Kompostierung wird dezentral auf der Plateaufläche des Deponiekörpers angeordnet. Diese Flächen liegen nicht mehr im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes 101". Einbeziehung der Anlagenbe-

entwurf qualifiziert. Zudem ist der Stadt Dessau-Roßlau bewusst, dass es außerhalb des Bebauungsplanes im Bereich des Deponiekörpers Teilflächen gibt, welche sich nach wie vor in der Stilllegungsphase befinden.

Nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau ist trotz des funktionalen Zusammenhangs zwischen der Nachrotte mit angeschlossener Kompostierung und der im Bebauungsplankontext festgesetzten Bioabfallverwertungsanlage keine Situation gegeben, die einem ordnungsgemäßen Vollzug des Bebauungsplanes zuwiderlaufen würde.

Wie in der Begründung auf Seite 26 des Bebauungsplanentwurfes nachzulesen, sollen "... die v. g. Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen in räumlicher Trennung zum vorliegenden Bebauungsplangeltungsbereich (...) ebenso erst nach endgültiger Stilllegung des Deponiekörpers der Abfallentsorgungsanlagen "Kochstedter Kreisstraße" i. V. m Nachsorgemaßnahmen errichtet werden. Auf Grund des funktionalen Zusammenhangs der Anlagenkomponenten strebt die Stadt Dessau-Roßlau zum gg. Zeitpunkt eine Gesamtantragstellung für das Vorhaben "BAV" nach § 4 BImSchG an."

An dieser beabsichtigten Verfahrensweise hat sich bis dato nichts geändert, was bedeutet, dass sich die in der Stellungnahme aufgeworfene Fragestellung nach dem im vorliegenden Fall relevanten Verhältnis zwischen Belangen des Fachplanungsrechtes zu denen der kommunalen Bauleitplanung so nicht stellt. Die Stadt Dessau-Roßlau, vertreten durch den Stadtpflegebetrieb als Eigentümer der in Rede stehenden Flächen und damit alleinigem Verfügungsberechtigtem und somit entscheidungsbefugt über den Zeitpunkt des Vollzuges des Bebauungsplanes, wird die Umsetzung in den relevanten Teilbereichen der Planung, die der Bioabfallverwertungsanlage zuzurechnen sind, so steuern, dass fachrechtliche Belange des Abfallrechtes nicht in Kollision mit den kommunalen Rechtsetzungen des Bebauungsplanes geraten. Die ist in dieser Weise der Stadt Dessau-Roßlau ohne Einschränkungen möglich, da der vorliegende Bebauungsplan als Angebotsbebauungsplan keine Bauverpflichtung für einen bestimmten Zeitraum zur Errichtung der Bioabfallverwertungsanlage auferlegt. D. h., die BAV als eine Nutzungsart im Rahmen vorliegenden Bebauungsplanes ist erst nach abschließender Stilllegung des Deponiekörpers, wie o. g., zu errichten beabsichtigt. Die weiteren Festsetzungsgegenstände lassen sich unmittelbar nach Rechtskraft vollziehen. Auf Grund der benannten

<p>standteile/Betriebseinheiten außerhalb Geltungsbereich Bebauungsplan als Zusatzbelastung (Nr. 8.6. S. 32 Anlage 5.1)</p> <p>Anlage 5.7 Prognose Geruchsemissionen betroffene und geplante Anlagenbereiche auf dem Deponiekörper - Grüngutlagerung mit mobilem Shredderstandort; Nachrottebereich mit aufgesetzten Mieten anteilig in offener Halle, Kompostierung, Siebung, Lagerung Substrat (Abb. 2 Lageplan S. 5 der Anlage 5.7) weiterhin im Nachrottebereich auf dem Deponiekörper S. 8 - Reinigung Oberflächenwasser mittels geplanter Pflanzenkläranlage</p> <p>Für die im Geltungsbereich des zu prüfenden Bebauungsplanes befindliche Deponiegasbehandlungsanlage wird eine Teilstilllegung der vorhandenen Anlagen der bisherigen Gasstation beabsichtigt bzw. sollen diese in die geplante Bioabfallverwertungsanlage integriert werden. Gemäß Bekanntmachung des Ref. 402 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 12 vom 16. Dez. 2014 liegt diesbezüglich ein aktueller Antrag nach §16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Deponiegasverwertungsanlage am Deponiestandort Dessau vor.</p> <p>Ich stelle fest, dass für die geplante Bioabfallverwertungsanlage relevante Anlagenbereiche bzw. Betriebseinheiten auf dem Deponiekörper errichtet und betrieben werden sollen.</p> <p>Die auf dem Deponiekörper ausgewiesenen Anlagenbereiche/ Betriebseinheiten der Bioabfallverwertungsanlage sind für die weitere ordnungsgemäße Stilllegung und Nachsorge der Deponie nicht erforderlich.</p> <p>Bauplanungs- und genehmigungsrechtliche Anforderungen außerhalb des Abfallrechtes sind dringend zu klären.</p> <p>Hinweis: Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p>	<p>Eigentumsverhältnisse werden keine bedingten Baurechte im Bebauungsplan festgesetzt oder anderweitige Vereinbarungen zum Sachverhalt mit dem Verfasser der Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde befindet sich im Umweltamt der Stadt Dessau-Roßlau.</p>
--	--

4.5 TÖB 8 – LandesZentrum Wald – Betreuungsforstamt Dessau – Stellungnahme vom 18.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... das Betreuungsforstamt Dessau hat die Unterlagen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau für das Vorhaben zur Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie ("Scherbelberg") sowie des Bebauungsplans Nr. 101 der Stadt Dessau- Roßlau mit der Bezeichnung "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) - An der ehemaligen Deponie", gemäß § 26 a Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA Nr. 17/1994, S. 520), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 649) für den Zuständigkeitsbereich des Betreuungsforstamtes Dessau, geprüft.</p> <p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau sieht die Darstellung einer Teilfläche in der Größe von ca. 0,6 ha als "Fläche zur Versorgung mit erneuerbaren Energien" nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB vor. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt gleichzeitig im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101-1 (A2) - An der ehemaligen Deponie".</p> <p>An der betreffenden Stelle befindet sich bereits ein vorgeprägter Alt- Deponiestandort. Dieser soll nun einer neuen Nutzung zugeführt werden und damit auch dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Folge geleistet werden. Trotzdem wird durch das Bauvorhaben der Versiegelungsgrad leicht erhöht und es erfolgt ein Eingriff in den vorhandenen Waldbestand.</p> <p>Wald gem. § 2 Abs. 1 und 2 WaldG LSA wird in einer Größe von etwa 500 bis 1.000 m² auf den Flurstücken 2924 und 423/11 der Flur 9 in der Gemarkung Törten in Anspruch genommen. Es handelt sich um Waldaußenrandflächen eines Stieleichen- Hainbuchenwaldes.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 WaldG LSA kann der Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart Zustimmung erteilt werden, wenn die Umwandlung den Zielen der Raumordnung, der Landesplanung sowie der Bauleitplanung entspricht und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme wird dahingehend im Ergebnis der Abwägung entsprochen, dass für die im Bereich des Flurstücks 423/11 gelegenen anteiligen Waldflächen ein Antrag auf Waldumwandlung von der zuständigen Forstbehörde genehmigt wurde.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf bleibt unverändert, die Begründung ist entsprechend zu aktualisieren.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Stellungnahme verweist auf den Sachverhalt, dass Flächen, welche der Definition des Waldgesetzes (WaldG LSA) unterliegen, einer anderen Nutzungsart zugeführt werden sollen. Hierbei ist jedoch zu differenzieren. So ist die auf dem Flurstück 2924 der Flur 9, Gemarkung Törten in Anspruch genommene Fläche Bestandteil des Betriebsgrundstücks der Abfallentsorgungsanlage "Kochstedter Kreisstraße". Die Entnahme der Gehölzbestände in diesem Bereich erfolgte bereits auf Grund der Notwendigkeit, die Gasfackel am BHKW austauschen zu müssen. D. h., diese Maßnahme stellte sich mit oder ohne Bebauungsplan als betriebsnotwendig dar und unterliegt vollständig den Rahmenregelungen des festgestellten Fachrechtes (hier: Abfallrecht) im Gegensatz zu im Süden des Plangeltungsbereiches gelegenen Teilfläche der Flurstücks 2924 und 423/11, Flur 9, Gemarkung Törten. Dieser Bereich wird erstmalig durch den Bebauungsplan erfasst, so dass sämtliche der in der Stellungnahme genannten Tatbestände gegeben sind. Entsprechend dem Inhalt der Stellungnahme gibt es für den Waldersatz diverse Möglichkeiten, welche im Rahmen der Antragstellung geprüft werden sollen. Die Inaussichtstellung der Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart wird aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau bereits durch den Inhalt der Stellungnahme intendiert angesehen. Zusätzlich wird i. v. g. S. auf die Aussage der Stellungnahme verwiesen,</p>

Entsprechend § 1 Abs. 1 WaldG LSA kommt dem Walderhaltungsgrundsatz eine zentrale Bedeutung zu. Darüber hinaus wird in § 8 Abs. 3 WaldG LSA auf einen Ausgleich beim Verlust von Waldfunktionen verwiesen.

Ein Ersatz- und Ausgleichsverhältnis für den Waldflächenverlust und die verlorengegangenen Waldfunktionen (hier Lärm- und Immissionsschutz) im Verhältnis 1 zu 2 ist unter der Berücksichtigung der Gesamtbedeutung des Bauvorhabens als angemessen anzusehen.

Neben dem flächenhaften Waldersatz können in begründeten Einzelfällen, unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 WaldG LSA nach § 8 Abs. 3 WaldG LSA, Maßnahmen zum Schutz der verbleibenden Bestände oder andere landschaftspflegerische Maßnahmen geplant werden. Vorrang haben dabei waldbauliche Maßnahmen, die zu einer schnellen Kompensation verlorengegangener Waldfunktionen beitragen. Insbesondere sind dies Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Waldstrukturen (z. B. Waldumbau, Erhöhung Laubholzanteil u. a.) führen. Alternativ wäre bei fehlendem Flächenpool eine Kompensationsmaßnahme im Verhältnis 1 zu 3,5 für eine Waldumbaumaßnahme akzeptabel. Die geringe Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart kann mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und der Regionalplanung in Übereinstimmung gebracht werden.

Aus den o. g. Gründen werden bei Beachtung der aufgeführten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau für das Vorhaben zur Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie ("Scherbelberg") sowie den Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Dessau-Roßlau mit der Bezeichnung "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) - An der ehemaligen Deponie" erhoben.

Prinzipiell bleiben naturschutzrechtliche Regelungen, insbesondere die Herleitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen (§§ 18 ff NatSchG LSA) von den oben getroffenen Aussagen zur Walderhaltung und des Waldfunktionenausgleiches bei Waldumwandlungsmaßnahmen, unberührt.

dass die Waldumwandlung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Regionalplanung in Übereinstimmung gebracht werden kann. Eine Waldumwandlungsgenehmigung (Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart) wurde durch den Vorhabenträger planbegleitend beantragt und mit Datum vom 07.04.2015 sowie einer 1. Ergänzung vom 24.11.2015 genehmigt.

Die Waldumwandlung wurde für eine insgesamt 1.070 m² große Fläche, die sich über Teile der Flurstücke 2924 (290 m²) und 423/11 (780 m²) Flur 9, Gemarkung Törten erstreckt mit entsprechenden Nebenbestimmungen auch hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme genehmigt. Der entsprechende Antrag wurde am 07.04.2015 sowie durch eine Ergänzung vom 24.11.2015 positiv beschieden. Damit steht einem Vollzug der Bebauungsplan-satzung in der als Bebauungsplanentwurf vorgelegten Form nichts entgegen. Es erfolgt eine Ergänzung des Umweltberichtes i. R. der Begründung des Bebauungsplanes zum Sachverhalt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Die abschließend benannten naturschutzrechtlichen Regelungen befinden sich im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde und werden im Zusammenhang mit der Waldumwandlung durch diese eine Bewertung erfahren.

4.6 TÖB 10 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Stellungnahme vom 12.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Meiner Stellungnahme vom 20.08.2013 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7009563-2013) ist diesbezüglich nicht hinzuzufügen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Stellungnahme vom 20.08.2013 bezog sich auf die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau. Der Verweis auf diese Stellungnahme lässt für die Stadt Dessau-Roßlau die Annahme wahrscheinlich sein, dass auch der aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau-Roßlau entwickelte vorliegende Bebauungsplanentwurf die Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt findet.</p>

4.7 TÖB 11 – Landesamt für Verbraucherschutz (Fachbereich 5 – Arbeitsschutz) – Stellungnahme vom 10.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p> <p>Fachliche Stellungnahme:</p> <p>... die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwa-</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen der Zuständigkeit des Landesamtes für Verbraucherschutz mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange hinsichtlich Sicherheits- und Gesundheitsschutz wird sich in arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht erst beim Vollzug des vorliegenden Bebauungsplanes ergeben.</p>

<p>chungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).</p> <p>Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S. 1283), wird hingewiesen.</p> <p>Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten vom Bauordnungsamt vorliegen.</p>	
--	--

4.8 TÖB 14 – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Bundesforstbetrieb Mittelelbe – Stellungnahme vom 10.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... nach Prüfung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben ergeben sich für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), vertreten durch den BFB Mittelelbe keine Berührungspunkte. Aus fachlicher Sicht stehen den o. g. Vorhaben in Bezug auf die Belange der BlmA keine Einwände entgegen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, hier Bundesforstbetrieb Mittelelbe mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange des BFB Mittelelbe ist nicht gegeben.</p> <p>Erweiterungen des Bebauungsplanes um die benannten Flurstücke stellen sich nicht als Planungsziel dar.</p>

<p>Der Bund ist Eigentümer von Nachbarflurstücken in der Gemarkung Törten, Flur 9, Flurstücke 522/2 und 522/3. Dabei handelt es sich um eine Waldfläche von insgesamt 7,3289 ha. Sollten diese Flurstücke für Ihr o. g. Bauvorhaben benötigt werden bzw. Sie für weitere Bauvorhaben diese Flurstücke benötigen, bitte ich um Kontaktaufnahme.</p>	
--	--

4.9 TÖB 19 – Regionale Planungsgemeinschaft – Stellungnahme vom 16.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung.</p> <p>Erfordernisse der Raumordnung für die Region sind in folgenden Raumordnungsplänen festgelegt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006). Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. • Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Windenergie vom 29.11.2012, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.01.2013, in Kraft getreten am 23.02.2013 nach Veröffentlichung der Genehmigung in den Amtsblättern des Landkreises Wittenberg am 16.02.2013, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 22.02.2013, der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 23.02.2013) • Sachlicher Teilplan "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV, Beschluss vom 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 19.07.2014, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 25.07.2014, Stadt Dessau-Roßlau vom 26.07.2014) 	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert. .</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange der Raumordnung mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Der Bebauungsplanentwurf entspricht den Erfordernissen der Raumordnung. Somit bestehen keine Einwände durch die Regionale Planungsgemeinschaft.</p>

Der Bebauungsplanentwurf entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, sodass keine Einwände bestehen.

4.10 TÖB 31 – Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft – Stellungnahme vom 30.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 101 im Gewerbegebiet Dessau-Mitte, TG I (A2) sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau im Bereich der ehemaligen Deponie wurden in unserem Hause geprüft.</p> <p>Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Mittelspannungs-Anschlussstrasse für die kundeneigene Trafostation der Deponie. Auf bzw. in unmittelbarer Nähe dieser Kabeltrasse dürfen keine Bebauung sowie Baumpflanzungen erfolgen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stimmen wir dem Entwurf des Bebauungsplanes nur eingeschränkt zu. Die in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Trinkwasserhauptleitungen sind nach dem GBBG grundbuchrechtlich mit einem Schutzstreifen von 4 m ab Rohrleitungssachse nach außen gesichert. Entsprechend ist das im Bebauungsplan dargestellte Leitungsrecht zu erweitern.</p> <p>Bei Einhaltung der gültigen Vorschriften und Berücksichtigung der vorgenannten Einschränkungen stimmen die Medienträger der DVV-Stadtwerke Dessau dem Bebauungsplan Nr. 101 "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) - An der alten Deponie" in Verbindung mit der geplanten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Dessau grundsätzlich zu.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Schutzstreifen entlang der Trinkwasserhauptleitungen wird auf 4,00 m ab Rohrleitungssachse beidseitig auf der Planzeichnung gesichert. Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung in der Begründung.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Mittelspannungsanschlussstrasse findet sich im Bebauungsplan eingetragen und wurde entsprechend von Pflanzbindungen und dgl. bereits freigehalten. Eine Bebauung ist auf Grund des Verlaufes in der Grünfläche ohnehin ausgeschlossen.</p> <p>Dagegen wird das Leitungsrecht für die Trinkwasserhauptleitungen entsprechend der Stellungnahme erweitert. Demzufolge verläuft es im in Rede stehenden Bereich nunmehr entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze (grundbuchrechtlich darüber hinaus) sowie westlich überwiegend unmittelbar an das festgesetzte Gewerbegebiet GE angrenzend.</p> <p>Die v. g. Anpassungen/Berichtigungen dienen der allgemeinen Information und erhöhen die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.</p>

4.11 TÖB 33 – GASCADE Gastransport GmbH – Stellungnahme vom 09.08.2013

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die privaten Belange der Gasversorgung mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange der in der Stellungnahme genannten Unternehmen resultiert auf Basis des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes nicht.</p> <p>Externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfes mit Leitungsverläufen in der Zuständigkeit des Verfassers der Stellungnahme sind ebenfalls nicht abzusehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

4.12 TÖB 34 – MITNETZ Gas mbH - Stellungnahme vom 11.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 05.12.2014 zum o. g. Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan Nr. 101 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 31.07.2013 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>siehe Abwägung zur Stellungnahme vom 31.07.2013</p>

4.13 TÖB 34 – MITNETZ Gas mbH - Stellungnahme vom 31.07.2013

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.</p> <p>Registrier-Nr.: TG-02329/2013</p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die privaten Belange der Gasversorgung mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Die MITNETZ Gas mbH stimmt dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf ohne Auflagen uneingeschränkt zu.</p>

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

4.14 TÖB 35 – MITNETZ Strom mbH - Stellungnahme vom 04.11.2013

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... bitte entschuldigen Sie, dass Ihre Anfrage zu oben genannten Vorhaben bisher unbeantwortet geblieben ist. Wir möchten dies zur Vollständigkeit nachholen und nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) ist Leitungsnetzbetreiber der enviaM. Leitungsauskünfte und Stellungnahmen erhalten Sie somit von uns.</p> <p>In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.</p> <p>Aus heutiger Sicht plant MITNETZ STROM keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM.</p> <p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Hinweise zu Hochspannungsanlagen (HS):</p> <p>Für die vorhandene 110-kV-Freileitung Bernburg/Nord - Marke gelten Schutzstreifenbreiten. Diese sind im beiliegenden Bestandsplanwerk farblich dargestellt (grün schraffiert).</p> <p>Im Schutzstreifen sind Einschränkungen für Baumaßnahmen zu erwarten. Ein Mindestsicherheitsabstand von 15 m zu den Masten (Außenkante Fundament)</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die privaten Belange der Stromversorgung mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange der MITNETZ Strom mbH ist nicht gegeben. Die zum Planstand Vorentwurf vorgebrachten Hinweise wurden inhaltsgleich in den Entwurf des Bebauungsplanes übernommen, so dass die mitgeteilten Schutzstreifenbreiten bereits Gegenstand des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes wurden.</p> <p>Die MITNETZ Strom mbH stimmt dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf ohne Auflagen uneingeschränkt zu. Die weiteren Hinweise zu Unterbauvereinbarungen sowie Pflanzmaßnahmen im Schutzstreifenbereich stellen für den vorliegenden Bebauungsplan auf Grund der städtebaulichen Zielstellung keine Relevanz dar, so dass über die bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthaltenen Hinweise hinaus keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen erforderlich werden.</p>

ist bei Erdarbeiten einzuhalten.

Innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung besteht ein grundsätzliches Bauverbot.

Sofern die technischen und gesetzlichen Bestimmungen es zulassen, kann eine eingeschränkte Errichtung baulicher Anlagen im Schutzstreifen gestattet werden.

Grundlage für die Zustimmung ist der Abschluss einer Unterbauungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer. Die Vereinbarung enthält alle Auflagen und Bedingungen, die bei der Realisierung des Bauvorhabens zu beachten sind. Für diesen Fall sind uns deshalb ein Lageplan bzw. Detailpläne mit genauen Standorten bzw. Höhen des Bauvorhabens einzureichen.

Weitere Forderungen und Hinweise:

Innerhalb der Schutzstreifens von Freileitungen dürfen nur Schacht- und Hebezeuge mit einer maximalen Auslegerhöhe von 4 m über EOK eingesetzt werden. Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Im Schutzstreifen von Freileitungen dürfen Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in den Schutzstreifen von Freileitungen grundsätzlich keine Pflanzmaßnahmen zulässig sind. Bei Pflanzungen außerhalb der Schutzstreifen ist darauf zu achten, dass Bäume auch bei Erreichung ihrer Endwuchshöhe keine Gefährdungen der Freileitungen darstellen.

Bitte beachten Sie, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb von Schutzstreifen zur Genehmigung beantragt werden müssen.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Forderungen und Hinweise bestehen zum Vorhaben keine Einwände.

Wir bitten Sie, uns bei den Planungen und Aufstellungen, welche im Rahmen dieses Bebauungsplanes erarbeitet werden, weiterhin zu beteiligen.

4.15 TÖB 38 – GDMcom – Stellungnahme vom 12.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.</p> <p>Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die privaten Belange der Gasversorgung mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Die GDMcom hat keine Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf.</p>

4.16 TÖB 40 – Unterhaltungsverband Taube-Landgraben – Stellungnahme vom 11.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... der UHV Taube-Landgraben ist im Plangebiet hinsichtlich des Eichenbreitengrabens betroffen, welcher in unserer Unterhaltungspflicht liegt.</p> <p>Wir geben deshalb folgende Hinweise zur Berücksichtigung im weiteren Ver-</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p>

<p>fahrensablauf:</p> <p>Der Eichenbreitengraben als Gewässer 2. Ordnung hat gesetzlich festgelegte Gewässerschonstreifen in einer Breite von 5 m beidseitig. Bei der weiteren Planung sind diese als einseitige Bepflanzungsbereiche und gegenüberliegenden Gewässerunterhaltungstreifen freizuhalten, einschließlich der Zufahrt zu diesen.</p> <p>Sollte eine Flurneueordnung vorgesehen werden, sind diese als gesonderte Grundstücke auszuweisen und der Stadt Dessau als Eigentümer zuzuordnen. Einleitungen in den Eichenbreitengraben über Niederschlagsentwässerungsanlagen dürfen nur in der Menge erfolgen, wie sie aus dem natürlichen Dargebot über den diffusen Eintrag in das Gewässer abgeführt werden würden. Darüber hinaus gehende Mengen sind zurückzuhalten und dosiert abzugeben.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Der Eichenbreitengraben als Gewässer II. Ordnung befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereiches vorliegenden Bebauungsplanes. Dies trifft auch für die Gewässerrandstreifen zu. Bepflanzungsmaßnahmen in diesen Bereichen sind durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht vorgesehen, ebenso kein Verfahren zur Flurneueordnung in Zusammenhang mit dem vorliegend aufgestellten Bebauungsplan.</p> <p>Darüber hinaus werden über die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes auch keine zusätzlichen Einleitungen im Sinne von Niederschlagsentwässerungsanlagen in den Eichenbreitengraben vorgesehen, so dass aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau der Verlauf des Eichenbreitengrabens von der vorliegenden städtebaulichen Satzung unberührt bleibt.</p>
---	--

5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung

5.1 Ämter ohne Stellungnahmen

zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • I-08 Gebietsangelegenheiten und Ortschaften • I-41-Kultur • II-37-Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst • II-72-Stadtpflegebetrieb • V-50-Amt für Soziales und Integration • V-Seniorenbeauftragter • V-Behindertenbeauftragte • VI-61-4-Stadtentwicklung • VI-61-5-Grünplanung • VI-62-Vermessungsamt • VI-65-Zentrales Gebäudemanagement • VI-83-Amt für Umwelt und Naturschutz 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • I-08 Gebietsangelegenheiten und Ortschaften • I-Gleichstellungsbeauftragte • I-41-Kultur • II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung • II-72-Stadtpflegebetrieb • V-40-Schule und Sport • V-50-Amt für Soziales und Integration • V-51-Jugendamt 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • V-Seniorenbeauftragter • V-Behindertenbeauftragte • VI-60-Bauverwaltungsamt • VI-61-4-Stadtentwicklung • VI-61-5-Grünplanung • VI-62-Vermessungsamt • VI-65-Zentrales Gebäudemanagement • VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing • VI-83-Amt für Umwelt und Naturschutz 	
--	--

5.2 Ämter ohne Einwendungen und Hinweise

zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • I-Gleichstellungsbeauftragte • II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung • V-40-Schule und Sport • V-51-Jugendamt • VI-60-Bauverwaltungsamt • VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • II-37-Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst • V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz • VI-61-3-Untere Denkmalschutzbehörde 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

5.3 TÖB 68 – Amt 53 – Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz – Hygieneaufsicht/Umwelthygiene - Stellungnahmen vom 07.01.2015 und 15.08.2013

Stellungnahme vom 07.01.2015 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Auf der Grundlage der eingesehenen Unterlagen ist davon auszugehen, dass derzeit keine Belange der Abteilung Hygieneaufsicht/Umwelthygiene berührt werden.</p> <p>Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 15.08.2013 betr. frühzeitiger Unterrichtung der Nachbargemeinden (Ihr Aktenzeichen: 61-1 Ko/101 1-A2-FrühzBet.; Ihr Schreiben vom 26.07.2013) bleiben bestehen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Begründung:</p> <p>siehe Begründung zur Stellungnahme vom 15.08.2013 zur frühzeitigen Beteiligung</p>
Stellungnahme 15.08.2013 zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
<p>Die veröffentlichten Planungsunterlagen mit Stand vom 21.05.2013 zur 5. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes wurden eingesehen.</p> <p>Auf der Grundlage der eingesehenen Unterlagen ist davon auszugehen, dass derzeit keine Belange der Abteilung Hygieneaufsicht/Umwelthygiene berührt werden. Es ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt aus umwelthygienischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Bioabfallverwertungsanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass keine gesundheitsschädlichen Einwirkungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Die Abstandsforderungen der TA-Luft sind einzuhalten.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange von Umwelthygiene und Hygieneaufsicht mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>In der Stellungnahme vom 15.08.2013 ergaben sich zum Vorentwurf des vorgelegten Bebauungsplanes keine Einwände. Der gegebene Hinweis, keine gesundheitsschädlichen Einwirkungen für die Allgemeinheit und insbesondere die Nachbarschaft durch den Bebauungsplan zu präjudizieren und dabei insbesondere die Abstandsforderungen der TA-Luft einzuhalten, wurden zwischenzeitlich Gegenstand des Bebauungsplanentwurfes. Hier wurde über entsprechende gutachterliche Stellungnahmen bzw. Gutachten die Verträglichkeit der städtebaulichen Zielstellungen des Bebauungsplanes mit den umgebenden schützenswerten Nutzungen sowie gewerblichen Tätigkeiten herausgearbeitet. Somit ist im Ergebnis des Bebauungsplanes auf Grund der getroffenen</p>

	Festsetzungen insgesamt von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet, wie auch im Umfeld desselben auszugehen.
--	--

5.4 TÖB 76 – Amt 63 – Bauordnungsamt – Stellungnahme vom 17.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... von der Aufstellung des o. b. Bebauungsplanes habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Folgender Hinweis ist in Bezug auf die Punkte 6.2 und 6.6 der Begründung zu beachten:</p> <p>Bei der Errichtung von Gebäuden ist für die Zuwegung gemäß § 4 Abs. 1 BauO LSA eine rechtliche Sicherung erforderlich, wenn das Baugrundstück nicht an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Die Sicherung ist im Genehmigungsverfahren (Baugenehmigungs-, BImSchG-Verfahren) nachzuweisen.</p> <p>Eine vertragliche Regelung, wie in den o. b. Punkten der Begründung dargelegt, ist demzufolge nicht in jedem Fall ausreichend.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Das Baugrundstück der Bioabfallverwertungsanlage wird durch den Stadtpflegebetrieb, einem Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, entwickelt werden. Demzufolge sind Grundstücksentwickler und Flächeneigentümer gegenwärtig die öffentliche Hand. Für eventuelle Ausgründungen von Gesellschaften öffentlichen oder privaten Rechts ist es im Bedarfsfall hinreichend, vertragliche Vereinbarungen zu Überfahrtsrechten auf den jeweils betriebsbezogenen Flächen abzuschließen.</p> <p>Aus gegenwärtiger Sicht ist im Kontext des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes zu dessen Vollzug eine rechtliche Sicherung, wie in der Stellungnahme auf Basis des § 4 Abs. 1 der BauO LSA intendiert, nicht erforderlich.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p>

5.5 TÖB 78 – Amt 66 – Tiefbauamt – Stellungnahme vom 27.01.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Im Rahmen der TöB - Beteiligung wird seitens des Tiefbauamtes auf folgenden Umstand hingewiesen:</p> <p>Bei den zu beanspruchenden Flächen für die Errichtung einer BAV im Rahmen der 5. Änderung des FNP handelt es sich entgegen den Ausführungen des FNP - 5. Änderung Pkt. 10.2.1.2 (S. 18) und der Begründung zum BP Nr. 101 Pkt 2.1.4 (S. 48) um Wald gemäß § 2 Abs. 1 und 2 WaldG</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Stellungnahme wird dahingehend im Ergebnis der Abwägung entsprechen, dass für die im Bereich der Flurstücke 2924 und 423/11 gelegenen anteiligen Waldflächen ein Antrag auf Waldumwandlung an die zuständige Forstbehörde gestellt und genehmigt wurde. Der Umweltbericht zur Begründung des Bauungsplanes ist entsprechend anzupassen.</p>

LSA.

die Waldeigenschaft wurde festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße in m ²	zu beanspruchende Fläche in m ²
Törten	9	2924	1.120.983	2.080

Festzustellen ist, dass die nördlich des BHKW gelegene Waldfläche schon gerodet wurde (ca. 1.000 m²)-Wald gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1. WaldG LSA.

Bei der Feststellung der Waldeigenschaft wird grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse, also die Bestockung der Grundfläche mit Forstpflanzen und deren Anbindung abgestellt. Sie ist unabhängig von der Art der Bestockung sowie ihrer Entstehung aber auch von den Funktions- und Entwicklungszustand.

Gemäß § 8 WaldG LSA bedarf die Umwandlung in eine andere Nutzungsart der Genehmigung der Forstbehörde. Insofern ist für die geplante Maßnahme ein formeller Waldumwandlungsantrag erforderlich. Im Ergebnis der Antragsbearbeitung werden Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 8 Abs. 3 WaldG LSA festgelegt.

Begründung:

Die Stellungnahme verweist auf den Sachverhalt, dass Flächen, welche der Definition des Waldgesetzes (WaldG LSA) unterliegen, einer anderen Nutzungsart zugeführt werden sollen. Hierbei ist jedoch zu differenzieren. So ist die auf dem Flurstück 2924 der Flur 9, Gemarkung Törten in Anspruch genommene Fläche anteilig Bestandteil des Betriebsgrundstücks der Abfallentsorgungsanlage "Kochstedter Kreisstraße". Die Entnahme der Gehölzbestände in diesem Bereich erfolgte bereits auf Grund der Notwendigkeit, die Gasfackel am BHKW austauschen zu müssen. D. h., diese Maßnahme stellte sich mit oder ohne Bebauungsplan als betriebsnotwendig dar und unterlag vollständig den Rahmenregelungen des festgestellten Fachrechtes (hier: Abfallrecht) im Gegensatz zu im Süden des Plangeltungsbereiches gelegenen Teilflächen der Flurstücke 2924 und 423/11, Flur 9, Gemarkung Törten. Dieser Bereich wird erstmalig durch den Bebauungsplan erfasst, so dass sämtliche der in der Stellungnahme genannten Tatbestände gegeben sind und eine Waldumwandlungsgenehmigung (Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart) durch den Vorhabenträger beantragt wurde. Entsprechend dem Inhalt der Stellungnahme gibt es für den Waldersatz diverse Möglichkeiten, welche im Rahmen der Antragstellung geprüft wurden.

Der Antrag auf Waldumwandlung für eine 1.070 m² große Fläche wurde mit Schreiben der Unteren Forstbehörde vom 04.07.2015 mit entsprechenden Nebenbestimmungen auch hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme und einer Ergänzung zur Präzisierung der betroffenen Flurstücksanteile vom 24.11.2015 genehmigt. Als Ersatzmaßnahme wird durch die zuständige Behörden die Aufforstung von 0,4 ha mit Rotbuche und Bergahorn im südlich anschließenden Waldgebiet – ebenfalls Flurstück 2924 – Forstabteilung 4465 c, Flur 9, Gemarkung Törten bestimmt. Damit steht einem Vollzug der Bebauungsplansatzung in der als Bebauungsplanentwurf vorgelegten Form nichts entgegen.

5.6 TÖB 80 – Amt 83 – Amt für Umwelt und Naturschutz – Stellungnahme vom 28.01.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p><u>untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf der Begründung zum B-Plan mit Umweltbericht, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie den weiterführenden Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen und xylobionten Käfern.</p> <p>Eingriffsregelung</p> <p>Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis zum Baurecht.</p> <p>Sind gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgte nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bilanzierung wurden Ist-Zustand und Planzustand bewertet sowie der Ausgleichsbedarf ermittelt. Der Ausgleich ist durch die Ausweisung von öffentlichen und privaten Grünflächen innerhalb des Plangebietes möglich.</p> <p>Durch die Erweiterung der Gewerbefläche werden unter anderem Flächen in Anspruch genommen, die als Biotoptyp Stieleichen-Hainbuchen-Wald sowie Baumgruppen aus überwiegend heimischen Arten kartiert wurden.</p> <p>Durch die untere Forstbehörde ist zu prüfen, ob die Fläche als Wald nach Waldgesetz einzustufen ist. In diesem Fall ist ein Verfahren zur Waldumwandlung durchzuführen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es erfolgt die Korrektur der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes. Die Darstellung im südöstlichen Teil des Plangebietes kann entfallen. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Neben der zu bewältigenden Eingriffs-/Ausgleichsregelung im Rahmen des Bebauungsplanes hatte die untere Forstbehörde die Waldeigenschaft im in Rede stehenden Bereich, wie in der Stellungnahme ausgeführt, geprüft. Demnach erging eine Stellungnahme, welche separat Abwägungsgegenstand ist.</p>

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Durch den Bebauungsplan werden Flächen des LSG "Mosigkauer Heide" in Anspruch genommen. Im Osten und Südosten überlagert der Plangeltungsbereich geringfügig die Grenzlinie des LSG "Mosigkauer Heide". Es handelt sich hier um eine bereits aus der Ursprungsplanung herrührende Grünfläche östlich des Gewerbegebietes (aktuell Bauschuttrecycling) von rd. 1.100 m² sowie um einen Streifen von rd. 190 m² im südöstlichen Randbereich der für die Bioabfallverwertungsanlage festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen.

Auch diese marginale Flächengröße begründet einen formalen Widerspruch zwischen Baurecht und Naturschutzrecht, wenn sich beide Rechtsnormen überlagern. Dieser Sachverhalt wurde durch die UNB nochmals geprüft. Die UNB empfiehlt in diesem Fall die Durchführung eines Verfahrens zur Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Mosigkauer Heide".

Die Änderung der Verordnung dient der Aufhebung der Normenkollision. Ansonsten wäre der B-Plan im Wege eines Normenkontrollverfahrens ggf. rechtlich angreifbar.

Der Stadtpflegebetrieb als Vorhabenträger ist den Argumenten der UNB gefolgt und hat bereits einen entsprechenden Antrag bei der UNB eingereicht. Das Ordnungsänderungsverfahren wird parallel zum B-Plan-Verfahren geführt.

Im Plangebiet sowie in der Umgebung sind die Alt-Eichen als Alleebäume gemäß § 30 BNatSchG und § 21 NatSchG LSA unter den besonderen Biotopschutz gestellt, ebenso die am östlichen Plangebietsrand bestehenden Heckenstrukturen (§ 22 NatSchG LSA). Es gilt weiterhin die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

Auf die in der Nachbarschaft befindlichen FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete sind aufgrund des Abstandes durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landschaftsbild im Nahbereich wird nur im Plangeltungsbereich selbst an Stellen beeinträchtigt, wo Gehölze und Wald in Anspruch genommen werden. Dies betrifft im Wesentlichen Flächen im direkten Umfeld des vorhandenen Blockheizkraftwerkes

In Bezug auf die Schutzgebiete und Schutzobjekte werden Flächen im Bebauungsplan vom Landschaftsschutzgebiet "Mosigkauer Heide" überlagert. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Flächenanteilen im Südosten und Süden des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfs. Die Flächenabgrenzung im Südosten des Plangeltungsbereiches kann zur Planfassung für den Satzungsbeschluss entfallen, weil es sich hierbei um einen Darstellungsfehler entgegen der Beschreibung im Verordnungstext zum Landschaftsschutzgebiet handelt.

Dagegen war der südliche Teil des Landschaftsschutzgebietes bereits Gegenstand eines vom Vorhabenträger (Stadtpflegebetrieb) beantragten Ordnungsänderungsverfahrens. Auf Grund der Geringfügigkeit und damit Unerheblichkeit der Größe der Fläche hat die untere Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zum LSG in Aussicht gestellt. Der Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplanes wird zum Sachverhalt redaktionell ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Die darüber hinaus ergangenen Ausführungen zu Schutzgebieten und Schutzobjekten befinden sich so inhaltsgleich bereits im Umweltbericht der Begründung zum Bebauungsplan.

im südlichen Plangebiet, wo der Bebauungsplan Flächen für Versorgungsanlagen - hier EE - vorsieht.

Die im B-Plan festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen, insbesondere die als Gehölzsaum bezeichneten Flächen, sind deutlich sichtbar abzugrenzen und vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

Artenschutz

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials.

Nach Abschluss der Relevanzprüfung wurden folgende Arten einer Konfliktanalyse unterzogen:

- Säugetiere
- Vögel
- Käfer
- Lurche, Kriechtiere

Dazu wurden im Rahmen weiterführender Untersuchungen die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und xylobionte Käfer vertiefend betrachtet. Die aktuell von Heldbock und Hirschkäfer besiedelten Eichen am östlichen Rand des Geltungsbereiches bleiben erhalten. Die Fläche ist als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Nachweise für das Vorkommen der Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter liegen nicht vor. Es sind jedoch geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Daher kann das potenzielle Vorkommen beider Arten nicht ausgeschlossen werden. Eingehende Untersuchungen zum Vorkommen der Arten auf der Vorhabenfläche sind im Bedarfsfall vor Baubeginn durchzuführen.

Die festgestellten Hügelnester der Waldameise sind vor Inanspruchnahme dieser Flächen unter Fachanleitung in das angrenzende Waldgebiet umzusiedeln.

Gleiches wie vor gilt für die Ausführungen zum Artenschutz sowie den artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen.

<p>Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahme</p> <p>Baumfällungen und die Beseitigung von Gehölzen sind grundsätzlich nur außerhalb des Verbotszeitraumes gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG durchzuführen.</p> <p>Insgesamt hat die artenschutzrechtliche Prüfung ergeben, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.</p>	
<p><u>untere Wasserbehörde</u></p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde kann dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt werden, wenn in der Anlage 4, Teil B - Textliche Festsetzung Pkt. 14 wie folgt ergänzt wird:</p> <p>...die Oberflächenentwässerung ist auch in Form von Sickeranlagen unter Flur zulässig, wenn der notwendige Abstand der Unterkante der Sickeranlage zum Bemessungswasserstand gemäß Arbeitsblatt DWA A 138 eingehalten wird.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es erfolgt eine inhaltsgleiche textliche Ergänzung, wie in der Stellungnahme aufgeführt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Textergänzung der textlichen Festsetzung Ziffer 14 dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Es erfolgt der Verweis auf das den Retentionsanlagen zu Grunde liegende technische Regelwerk und die diesbezüglich einzuhaltenden Grundwasserflurabstände. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.</p>
<p><u>untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass die betroffene Fläche sehr gering ist und keinerlei Daten zu den Bodenfunktionen vorliegen, wird auf eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz verzichtet.</p> <p>Weiterhin wurde der gesamte Bereich bereits überprägt, womit der Boden</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Bodenschutzes mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Da der Boden seine natürlichen Funktionen nicht mehr im vollen Umfang wahrnehmen kann und die künftige geplante</p>

<p>seine natürlichen Funktionen nicht mehr in vollem Umfang (großflächig nur noch rudimentär) wahrnehmen kann.</p> <p>Aus vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass im betreffenden Bereich keine Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen vorliegt. Eine Ablagerung von Abfällen erfolgte zu keiner Zeit. Bereits seit 1997 wird ein Großteil des Bereiches zur Deponiegasverwertung genutzt, davor ist die Nutzungsart ausschließlich als Wald zu beschreiben. Die künftige geplante Nutzung ist somit aus bodenschutzrechtlicher Sicht mit der bereits vorliegenden Nutzung vereinbar.</p>	<p>Nutzung aus der bereits seit längerer Zeit stattfindenden Deponiegasverwertung daraus entwickelt ist, ist sie mit der bereits vorliegenden Nutzung am Standort unter bodenschutzrechtlicher Sicht vereinbar.</p>
<p><u>untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten sowie den gutachterlichen Stellungnahmen zu den zu erwartenden Staub- und Geruchsemissionen wird grundsätzlich gefolgt. In Auswertung dieses Gutachtens und der gutachterlichen Bewertungen sind schädliche Umwelteinwirkungen, verursacht durch Geräusch- Staub- oder Geruchsemissionen, beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Bioabfallverwertungsanlage einschließlich Nachrotte sowie der vorhandenen Bauschuttrecyclinganlage nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die Festsetzung zulässiger Emissionskontingente, inklusive der Ausweisung von Zusatzkontingenten für bestimmte Richtungssektoren, wird sowohl der bestehenden Vorbelastung innerhalb des Plangebietes als auch den gewünschten schalltechnischen Reserven für die beabsichtigte Ansiedlung der Bioabfallverwertungsanlage Rechnung getragen. Darüber hinaus lag die Prämisse bei der Festsetzung der zulässigen Emissions- und Zusatzkontingente nicht bei einer maximalen Ausschöpfung der Geräuschimmissionsrichtwerte entsprechend TA-Lärm, sondern, erklärtes Ziel war hier eine gebietsverträgliche und angemessene, die angrenzende Wohnsituation vorrangig berücksichtigende, Zusatzbelastung aus dem Plangebiet.</p> <p>Durch die Vorgabe von Planwerten, die jeweils 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte liegt, wurde sichergestellt, dass die Immissionsbelastung aus dem Plangebiet keinen relevanten Immissionsbeitrag liefern kann.</p> <p>Darüber hinaus wurde durch die textliche Festsetzung Nr. 2 dafür Sorge getra-</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>In der vorliegenden Stellungnahme werden im Wesentlichen die Inhalte des Bebauungsplanes zu Lärm, Staub und Geruchsemissionen bewertet und im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet, aber auch im Hinblick auf schutzwürdige Umgehungsnutzungen, gewürdigt. Hieraus resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen für den Bebauungsplan und seine Begründung. Die Ausführungen zur Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde bleiben von Vorstehendem unberührt. Diese stehen jedoch nicht im Gegensatz zu den Ausführungen der vorliegenden Stellungnahme, sondern tragen zusätzlich dazu bei, gebietsverträglich angemessene Arbeitsverhältnisse bei Vollzug des Bebauungsplanes fortbestehen lassen zu können. Hierzu erfolgt die Kennzeichnung einer Teilfläche im Plangeltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes, bei welcher die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in Höhe von 15% der Jahresstunden überschritten erwartet werden.</p>

<p>gen, dass keine zusätzliche schutzbedürftige Nutzung innerhalb des Plangebiets errichtet werden kann. Die bereits vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen (z. B. Bürocontainer), sind keiner unzulässig hohen Immissionsbelastung ausgesetzt.</p>	
--	--

6. Stellungnahmen anerkannter Verbände

6.1 Anerkannte Verbände ohne Stellungnahmen

zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • BUND • Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. • Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. • NABU • NaturFreunde Deutschlands LVB Sachsen.-Anhalt. e. V. • Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V. • LVB Sachsen-Anhalt d. Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. • Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. • Verband Deutscher Sportfischer (VDSF)LVB Sachsen-Anhalt e. V. • Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V. • Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V. 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser anerkannten Verbände keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>
zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • BUND • Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. • Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. • NABU • Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. • NaturFreunde Deutschlands LVB Sachsen.-Anhalt. e. V. • Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V. • LVB Sachsen-Anhalt d. Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Anerkannten Verbände keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

<p>V.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. • Verband Deutscher Sportfischer (VDSF)LVB Sachsen-Anhalt e. V. • Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V. • Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V. 	
--	--

6.2 – V 1 – Landesverband des Bundes für Natur und Umwelt - Stellungnahme vom 07.01.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Der Landesverband des Bundes für Natur und Umwelt erhebt zum o. g. Bebauungsplan Nr. 101 unter der Voraussetzung, dass die unter Punkt 2.3 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkung - dargestellten Maßnahmen realisiert werden sowie auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt ermittelten Kompensationsbedarf realisiert wird, keine Einwände.</p> <p>Der BNU beabsichtigt im Geltungsbereich des B-Plans keine Planungen bzw. hat keine Planungen oder sonstige Maßnahmen eingeleitet.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die im Zuge des Umweltberichtes herausgearbeiteten Maßnahmen, wie in der Stellungnahme benannt, werden im Zusammenhang mit den tatsächlich stattfindenden Eingriffen dem naturschutzfachlichen Ausgleich zugeführt. Insofern geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass zu dieser regelmäßig praktizierten Verfahrensweise die gleiche Sichtweise seitens des Verfassers der Stellungnahme besteht.</p>